

Satzung und Ordnungen

des Sportvereins

" Blau-Gelb'21 " Goldbeck e.V.

Diese Satzungs- und Ordnungssammlung hat folgende Satzung und Ordnungen des Sportvereins "Blau-Gelb'21" Goldbeck zum Inhalt:

| <u>Ordnungen</u> | <u>Seiten:</u> |
|------------------------------------------------------------|----------------|
| I. Die Satzung | 3 - 15 |
| II. Die Rechts- und Verfahrensordnung | 16 - 25 |
| III. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung | 26 - 32 |
| IV. Die Geschäftsordnung des Vorstandes | 33 - 40 |

Die Satzung befindet sich auf dem Stand vom 25.04.2002.

Die Rechts - und Verfahrensordnung, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und die Geschäftsordnung des Vorstandes befinden sich auf den Stand vom 23.04.1999.

Das Gesamtwerk befindet sich auf den aktuellen Stand. Alle Änderungen sind eingearbeitet.

Alle Rechte an dieser Ordnungssammlung bleiben dem Sportverein Blau-Gelb'21 Goldbeck vorbehalten.

Satzung

Des Sportvereins

"Blau-Gelb'21" Goldbeck e.V

Änderungen der Satzung

| lfd.Nr. | Datum | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|----------------|--------------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1-5 | | | Änderungen nur noch in den Protokollen zur Mitgliederversammlung nachgewiesen. |
| 6 | 23.04.1999 | Neufassung der Satzung | geändert |
| 7 | 25.04.2002 | Beitragsordnung | Euro-Anpassung |
| 8 | 28.04.2005 | Beitragsordnung | Änderung § 4 Abs. 2 Buchstabe b) |
| 9 | 21.04.2006 | Beitragsordnung | Beitragserhöhung |

I. Abschnitt: Name, Sitz und Finanzverfassung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1921 gegründete Verein trägt den Namen: Sportverein (SV) "Blau Gelb'21". Er hat seinen Sitz in Goldbeck, Landkreis Stendal.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Sportarten auf auf gemeinnütziger Grundlage unter Beachtung politischer, religiöser und rassischer Neutralität.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Finanzielle Mittel und anderes Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können weder bei ihrem Austritt noch bei eventueller Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.

§ 3 Finanzierung, Vermögen des Vereins und Vereinshaftung

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen aus Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuwendungen aus staatlichen Mitteln und Unternehmen.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich unter Beachtung der Gegebenheiten von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsmodalitäten sind Bestandteil der Beitragsordnung

(2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieraus nicht zu. Das Vermögen kann für bauliche Maßnahmen oder andere größere satzungsmäßige Ausgaben angespart werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

(3) Der Verein haftet für alle seine Organe. Ansprüche des Vereins gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bleiben bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung bestehen. Dabei können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand für schuldhaftes Zuwiderhandeln gegen die gesetzliche Ordnung, die Satzung oder eine Ordnung haftbar gemacht werden. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt, wenn die Kassenprüfer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unordentliche Geschäftsführung dulden, decken oder ihren satzungsmäßigen Aufgaben zu wider handeln und dadurch dem Verein Schaden entsteht. In jeden anderen Fall ist ein Regressanspruch des Vereins gegenüber den Organen ausgeschlossen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist mit seinen Abteilungen übergeordneten Sportorganisationen auf Länder- und Kreisebene beigetreten. Der Verein ist Mitglied im Landes- und Kreissportbund, im Fußball-, Kegel-, Tischtennis-, und Volleyballverband Sachsen - Anhalt und untersteht deren Satzungen.

(2) Diese Regelung findet auch bei noch entstehenden Abteilungen Anwendung.

§ 5 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Satzungen der im § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

(2) Für Streitigkeiten und Satzungs- und Ordnungsverstößen innerhalb des Vereins, die aus der Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft entstehen, ist der Ehrenrat zuständig. In minderschweren Fällen sind zunächst der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen zuständig. Ein ordentlicher Rechtsweg ist nur nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden, sofern die Person sich zur Beachtung der Satzung des Sportvereins bekennt und der Vorstand dem Beitritt zustimmt. Die Mitgliedschaft kann nur rechtswirksam werden, wenn das aufzunehmende Mitglied den Beitrag für den laufenden Monat bezahlt. Eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung kann der Vorstand beschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(3) Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Auch juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten gehen dabei auf die vertretungsberechtigte Person über.

(4) Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag, haben sonst aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Ansprüche und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) auf Betätigung in den vorhandenen Abteilungen oder allgemeinen Sportgruppen
- b) auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Anlagen;
- c) auf Benutzung der dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte während der festgesetzten Trainings- und Wettkampfzeiten;
- d) an Wettkämpfen teilzunehmen;
- e) auf den vereinbarten Versicherungsschutz bei Sportunfällen;
- f) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auf das aktive und passive Wahlrecht;
- g) ab dem 18. Lebensjahr sein Stimmrecht bei Beratungen und Mitgliederversammlungen wahrzunehmen;
- h) auf sein Antrags- und Widerspruchsrecht.

(2) Weitere Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Ehrenrat ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) a) den olympischen Gedanken zu respektieren, sich sportlich fair und kameradschaftlich zu verhalten, im besonderen Maß gegenüber den eigenen Sportkameraden sowie alle Veranstaltungen des Sportvereins aktiv mitzugestalten;
- b) den Verein nicht zu schädigen und weder das Ansehen und die Ehre des Vereins noch eines Vereinsmitgliedes zu verletzen;

(2) die Satzungen und die Ordnungen der Sportgemeinschaft einzuhalten und die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen;

(3) sich bei eventuell erwachsenden Rechtsangelegenheiten dem Urteil des Ehrenrates bzw. des Sportgerichtes des Verbandes unter Ausschöpfung der gegebenen Rechtsbehelfe zu unterwerfen.

(4) Jedes volljährige Vereinsmitglied leistet im Geschäftsjahr zum Wohle des Vereins fünf Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichtableistung hat das Vereinsmitglied Fünf Euro/Stunde in die Vereinskasse zu zahlen. Die Kontrollpflicht obliegt den Verantwortlichen in den Abteilungen.

(5) Weitere Pflichten im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Ehrenrat ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Zur Regelung der Mitgliedsbeiträge gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, die die Satzung ergänzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Vereinsauflösung.

(2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss dem Vorstand bis zum letzten Tag des Vormonats schriftlich angezeigt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(3) Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer satzungs- und ordnungsgemäße Verpflichtung nicht erfüllt und Anweisungen der Vereinsleitung nicht befolgt oder gegen die Satzung oder eine Ordnung in grober Weise verstößt;
- b) wer länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
- c) wer durch sein unwürdiges Verhalten den Verein oder dessen Ansehen und Ehre schädigt oder zu schädigen versucht oder das Vereinsleben in grober Weise stört.

(4) Über das Ausscheiden entscheidet der Ehrenrat. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

III. Abschnitt: Struktur und Organe des Vereins

§ 11 Struktur und Organe des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in seiner Struktur in einzelne Abteilungen.

(2) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kassenprüfer;
- d) der Ehrenrat;
- e) die Abteilungsleitungen.

(3) Jedes Vereinsmitglied besitzt die Fähigkeit ein Amt in denen in Abs. 2 b, c und e genannten Organen auszuüben, es sei denn, das Mitglied ist minderjährig bzw. geschäftsunfähig oder ihm ist diese Fähigkeit entzogen worden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im 2. Quartal jedes Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung; stattfinden und muss mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern mit Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen zur Kenntnis gebracht werden. Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen mit den Unterschriften vom Schriftführer und Versammlungsleiter. Der Vorsitzende hat das Protokoll gegenzuzeichnen. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand im Bedarfsfalle einberufen werden. Eine schriftlich beantragte Versammlung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist möglich. Der Ehrenrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wegen einer Organklage beim Vorstand verlangen.

(2) Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind in Form von Beschlüssen zu fassen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Wahlakte oder Abstimmungen werden offen und mit absoluter Mehrheit getroffen. Ausnahmen sind die Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- b) die Ernennung von Ehrenmitglieder
- c) die Beitragsordnung;
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) über Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen;
- f) über Anträge der Mitglieder;
- g) Weisungen um in die Arbeit des Vorstandes einzugreifen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Jugendwart, der sportliche Organisator, der Verantwortliche für Werbung und Sponsoring und der Schriftführer.

(2) a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. In jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über seine Arbeit abzulegen.

b) Dem Vorstand kann während der Amtszeit das Vertrauen durch die Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn gleichzeitig ein Neuer bestimmt wird. Wird die Bestellung des alten Vorstandes wegen grober Pflichtverletzung widerrufen, so ist dieser Widerruf auch dann gültig, wenn kein neuer Vorstand bestimmt wurde.

- (3) a) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich allein. Er kann vom Stellvertreter und Schatzmeister zusammen vertreten werden. Unterschriftsberechtigt bei externen Angelegenheiten sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit eigenem Aufgabenbereich sind für interne Vereinsangelegenheiten, bezogen auf ihr Aufgabenfeld, weisungs- und vertretungsberechtigt.
- b) Finanzielle Dispositionen des Vereins sind vom geschäftsführenden Vorstand vorzunehmen. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist notwendig bei Ausgaben über 2500 DM bei Beitragsermäßigung bzw. -befreiung, Anträgen seitens der Mitglieder und bei anderen durch die Satzung festgelegten Fällen. Die Aufwendungen, die der Vorstand im Zuge seiner Arbeit für den Verein trifft, sind ihm vom Verein zurück zu erstatten, wenn sie in angemessen Rahmen liegen.
- c) Die Aufgaben des Vorstands sind nicht endlich bestimmt. Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst alle Belange, die ihm ausdrücklich oder keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) a) Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen die Sitzungen regelmäßig einmal im Monat durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
- b) Der Vorstand hat das Recht, die Abteilungsleiter zur Vorstandssitzung zu laden. Er ist berechtigt, andere Personen als Berater im Vorstand mitwirken zu lassen. Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand hat bei seinem Handeln auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten, dabei muss er die absolute Gleichberechtigung aller Mitglieder wahren, er hat stets verhältnismäßig zu handeln.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorsitzende legt die Schwerpunkte der Vorstandsarbeit fest und kann Aufgaben innerhalb des Vorstandes verteilen. Der Vorsitzende kann in Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder eingreifen, wenn die Interessen des Vereins dies notwendig machen.
- b) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden intern in allen Angelegenheiten. Der Stellvertreter ist aber nur zur Vertretung berufen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Extern ist der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Das Amt kann an kein anderes Amt, außer dem Amt des Schatzmeisters und des Vorsitzenden im Vorstand gebunden sein.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beträge. Zu diesem Zwecke kann er Anweisungen an die Abteilungsleiter geben. Bei der Kassenprüfung hat er alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister ist zusammen mit dem Stellvertreter vertretungsberechtigt.
- d) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche im Verein zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie treiben. Er hat auf eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen zu achten.
- e) Der sportliche Organisator regelt das Verhältnis zwischen Vorstand und den Abteilungen. Er ist dafür verantwortlich, dass Anweisungen befolgt werden sowie dafür, dass die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände eingehalten werden. Ferner übernimmt er Sonderaufgaben des Vorstands.

- f) Der Verantwortliche für Sponsoring hat die Aufgabe, sich um zusätzliche Beihilfen aus der Privatwirtschaft für den Verein zu bemühen.
- g) Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlungen des Vereins.

(7) Jedes Amt außer das des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters kann mit einem anderen Amt im Vorstand gekoppelt sein, soweit keine Interessenkonflikte entstehen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen kein weiteres Vereinsamt innehaben, welches aus der Satzung oder einer Ordnung Rechte erhält, die nicht jedem Vereinsmitglied zuerkannt werden. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus dem Amt, so ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in das Amt zu wählen.

(8) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen und die Geschäftsführung des Vorstands.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sind nicht von ihm weisungsabhängig. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen und einen Bericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Stellen sie Verstöße fest, dürfen sie Auflagen erteilen. Bei groben Verstößen sind sie verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu informieren.

(3) Die Anzahl der Kassenprüfer beträgt drei. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so beruft der Vorstand eine unabhängige Person zum Kassenprüfer. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 15 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und vier Beisitzern. Notwendig ist die Anwesenheit eines nicht stimmberechtigten und unabhängigen Schriftführers. Der Rat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann und die Beisitzer des Ehrenrates müssen mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Rates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Der Rat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungs- und Ordnungsverstößen innerhalb des Vereins. Er wacht über die Satzungs- und Ordnungskonformität der Beschlüsse, der Anweisungen und der Anordnungen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Der Ehrenrat kann nach der Anhörung unter der Beachtung des § 10 folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis;
- b) Disqualifikation vom Spielbetrieb;
- c). Aberkennung der Befähigung, ein Vereinsamt zu führen, mit sofortiger Entlassung;
- d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen;
- e) Geldstrafe;
- f) Ausschluss aus dem Verein;
- g) Aufheben der gegen die Satzung oder eine Ordnung verstoßenden Beschlüsse, Anweisungen oder Anordnungen;
- h) Weisungen an den Vorstand bei unordentlicher Geschäftsführung.

(5) Wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet, muss der Vorstand eine unabhängige Person in den Ehrenrat berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss ein neuer Rat gewählt werden.

(6) Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Abteilungsleitungen

(1) Jede Abteilung wird von einem bzw. mehreren Sportkameraden geleitet. Sie regeln und gestalten den Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen eigenverantwortlich, sie sind für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Sie sind an die Satzung und die Ordnungen gebunden. Die Abteilungen sind dem Vorstand untergeordnet und ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Abteilungsleitungen dürfen keine finanziellen Dispositionen treffen.

(2) Die Abteilungsleitungen werden innerhalb der Sportgruppe auf 2 Jahre gewählt. Sie werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gewählt. Werden die Sportkameraden nicht gewählt oder niemand übernimmt die Position in den einzelnen Abteilungen, so bestimmt der Vorstand eine Person zum Abteilungsleiter auf Zeit. Sowie ein ordentlicher Leiter gewählt wurde, scheidet der Abteilungsleiter auf Zeit aus dem Amt.

(3) Für die Gründung einer neuen Abteilung müssen mindestens zehn Mitglieder ihren Wunsch beim Vorstand schriftlich einreichen.

IV. Abschnitt: Verfahrens- und Sonderbestimmungen

§ 17 Beschlüsse, Anordnungen und Anweisungen

(1) Jede Entscheidung der Mitgliederversammlung ist in Form eines Beschlusses zu fassen; diese haben stets schriftlich zu erfolgen. Dabei ist das Abstimmungsverhältnis mit anzugeben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung hat Vorrang vor Anweisungen und Anordnungen.

(2) a) Jede Entscheidung des Vorstandes ist in Form einer Anweisung zu fassen.

Diese bedarf in der Regel keiner Form.

b) Ausnahmen sind Anweisungen, die auf die interne Arbeit der Abteilungen Einfluss nehmen und die als Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden förmlich und inhaltlich zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied kann bezogen auf sein Amt Anweisungen in Absprache mit dem Vorstand erteilen. Inhalt dieser Anweisungen können organisatorischer, satzungs- und

ordnungsschützender Art sein. Die Anweisungen sind immer zu begründen. Die Anweisungen als Disziplinarmaßnahmen werden bei minderschweren Verstößen seitens fehlbarer Mitglieder durch schriftliche Anzeige beim Vorstand ausgesprochen. Mögliche Maßnahmen sind der Verweis und die Disqualifikation vom Spielbetrieb. Dabei darf die Disqualifikation die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Vorstand kann das Verfahren dem Ehrenrat übertragen.

c) Anweisungen haben Vorrang vor Anordnungen.

(3) Jede Entscheidung der Abteilungsleitung ist in der Form einer Anordnung zu fassen. Diese sind grundsätzlich nicht formbedürftig. Ausnahme sind Anweisungen als Disziplinarmaßnahmen zum Schutz von Satzung und Ordnungen gegenüber Mitgliedern der Abteilung. Die Vorschriften über Anweisungen gelten für Anordnungen entsprechend.

§ 18 Verfahrensbestimmungen

(1) Das Vereinsorgan Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ordnung enthält organisatorische und verfahrenstechnische Regelungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung. Für die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen ist die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Vereinsorgan Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Ordnung ist vom Vorsitzenden vorzulegen und vom Vorstand als Beschluss zu beschließen. Sie trifft Regelungen über die Durchführung von Vorstandssitzungen und die Geschäftsführung des Vorstands.

(3) Der Verein gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung. In dieser Ordnung werden die Verfahren und die Verhandlung des Ehrenrates und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder festgehalten. In ihr wird der Ablauf einer Ehrenratsverhandlung festgeschrieben. Die Rechts- und Verfahrensordnung ist satzungserweiterndes Recht, für sie sind die Änderungsbedingungen der Satzung anzuwenden.

(4) Für die anderen Vereinsorgane gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist:

- a) Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- b) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Schaukästen durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.
- c) Abstimmungen oder Wahlakte werden offen und mit absoluter Mehrheit getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
- e) Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellte Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

(2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 20 Änderung des Vereinszwecks

(1) Um den Zweck des Vereins zu ändern, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Einziger Tagesordnungspunkt muss die Zweckänderung sein. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung jedes Mitgliedes erforderlich. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen.

(2) Die Einladung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin jedem Vereinsmitglied durch den Vorsitzenden schriftlich und persönlich zugehen, ein Aushang genügt nicht. Nicht erschienene Mitglieder müssen den Antrag binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung zustimmen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

In Ergänzung des § 9 der Vereinssatzung gibt sich der Verein folgende Beitragsordnung:

§ 1 Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 9, 12 IV c, 3 I der Vereinssatzung wird die Satzung des Sportvereins "Blau-Gelb'21" Goldbeck durch eine Beitragsordnung ergänzt.

§2 Zahlungsmodalitäten

Der Betrag ist nach § 8 II der Vereinssatzung regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages kann jährlich, halb- oder vierteljährlich erfolgen. Die jährliche Leistung ist bis zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu erbringen. Auch bei der halbjährlichen Zahlung ist der 15. Februar sowie der 15. August des laufenden Geschäftsjahres letzter Einzahlungstermin. Die vierteljährliche Zahlung bedarf einer Sonderregelung. Die Zahlung hat hier bei im ersten Monat des Quartals zu erfolgen. D.h. die Zahlung wird am 31.01; 30.04; 31.07. und am 31.10. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 21.04.2006 folgende Beiträge:

| Person | Beitrag pro Monat in Euro |
|--------|---------------------------|
|--------|---------------------------|

| | |
|-------------------------------|--|
| Kinder, Schüler und Studenten | |
| Auszubildende und Passive | |

| | |
|--------------------------------|------|
| Wehr- und Zivildienstleistende | 3,00 |
| alle übrigen | 8,00 |

§4 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- (2) a) Zur Beitragsbefreiung oder Ermäßigung ist nur der Vorstand berechtigt. Die Beitragsbefreiung bzw. Ermäßigung ist nur befristet möglich und muss in jedem Geschäftsjahr neu geprüft werden. Die Befreiung bzw. Ermäßigung kann jederzeit durch den Vorstand zurück genommen werden. Zur Gewährung der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung ist ein Antrag notwendig, in dem die finanzielle Situation des Antragstellers offensichtlich wird. Der Vorstand ist zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- b) Antragsberechtigt für die Beitragsbefreiung sind Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld, sowie Erziehungsgeldempfänger und Rentenempfänger mit Gesamtbezügen von unter 380,- Euro/ Monat.
Antragsberechtigt für die Beitragsermäßigung sind Arbeitslosengeld-, Erziehungsgeld und Rentenempfänger mit Gesamtbezügen unter 500 Euro/ Monat
- c) Ein Recht auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung besteht nicht. Der Vorstand kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % beschließen. Der Vorstand ist von einer Änderung der finanziellen Situation beim betreffenden Mitglied sofort zu informieren.
- (3) Beitragsbefreit sind nur Ehrenmitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Beitragsermäßigung für Kinder, Dienstleistende, Studenten und Auszubildende ist bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Passive, Dienstleistende, Studenten, Auszubildende und Schüler

- (1) Passives Mitglied im Sinne der Satzung ist jedes Vereinsmitglied, das § 7 I a-e der Vereinssatzung nicht wahrnimmt. Die Rechte aus § 7 I f - h ,II der Vereinssatzung bleiben unberührt.
- (2) Dienstleistende im Sinne der Satzung ist jedes Vereinsmitglied, das seinen Grundwehrdienst in der Bundeswehr bzw. seinen Zivildienst leistet. Die Ableistung eines unentgeltlichen freiwilligen Dienstes erfüllt die Rechtsstellung ebenfalls. Vom Monat an, in dem das Mitglied eingezogen wird bis zu dem Monat in dem es entlassen wird, zahlt das Mitglied den ermäßigten Beitrag. Das Mitglied hat durch die Vorlage des Dienstausweises den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen. Die Rechte des Mitgliedes gemäß § 7 der Vereinssatzung bleiben unberührt.
- (3) Student im Sinne der Satzung ist jedes Mitglied, welches an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule unentgeltlich ausgebildet wird. Das Mitglied hat den Vorstand durch jährliches Einreichen einer Studienbescheinigung von seiner Ausbildung in Kenntnis zu setzen. Die Rechte des Mitgliedes aus § 7 der Vereinssatzung bleiben unberührt.
- (4) Schüler im Sinne der Satzung ist jedes Mitglied, das den ersten Bildungsweg absolviert. Die Rechte des Mitgliedes gemäß § 7 der Satzung bleiben unberührt, soweit sie nicht auf Grund der Minderjährigkeit eingeschränkt sind.

(5) Auszubildender im Sinne der Satzung ist jedes Vereinsmitglied, welches entgeltlich einen Beruf erlernt oder eine Ausbildung an einer dafür vorgesehenen Ausbildungsstätte erfährt. Das Mitglied muss dem Vorstand seine Ausbildung jährlich anzeigen. Die Rechte des Mitgliedes gemäß § 7 der Satzung bleiben unberührt, soweit sie nicht auf Grund der Minderjährigkeit des Mitgliedes eingeschränkt sind.

§ 6 Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt ab 01.07.1996 in Kraft. Eine Befristung wurde nicht beschlossen. Diese Ordnung verliert ihre Gültigkeit mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über neue Beiträge.

§ 7 Schlußbestimmungen

(1) Die für die Einziehung des Beitrages nach § 16 der Satzung verantwortlichen Abteilungsleiter sind zum sorgfältigen und schnellen Einzug verpflichtet.

(2) Die Strafbestimmungen bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung des § 10 der Vereinssatzungen finden ihre Anwendung.

(3) Alle gezahlten Beiträge gehen in das Vermögen des Vereins über. Forderungen auf Auszahlungen von überschüssigen Beiträgen bestehen für kein Mitglied. Auch bei Zwangsausschluss wird der Beitrag nicht zurückerstattet, sondern wird zur Begleichung der Ausschlussverfahrenskosten verwandt.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum letzten Tag des Vormonats anzuzeigen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.1999 erlassen. Zuletzt geändert infolge der Beitragsanpassung in der Mitgliederversammlung am 21.04.2006.

Rechts- und Verfahrensordnung

Des Sportvereins

„BLAU - GELB '21“ Goldbeck e. V.

Bei I Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Erfordernisse

- (1) Inhalt dieser Ordnung sind die Verfahren vor dem Ehrenrat. Dabei werden die in der Vereinssatzung beschriebenen Rechte und Pflichten der Mitglieder erweitert.
- (2) Mitglieder des Ehrenrates des Sportvereins Blau - Gelb'21 Goldbeck sind der Obmann und vier gleichberechtigte Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Kein Mitglied darf im Vorstand, in einer Abteilungsleitung oder als Kassenprüfer tätig sein.

II. Abschnitt: Prozessmanagement

§ 2 Legitimation, vorzeitiges Ausscheiden, Stimmberechtigung

- (1) Der Rat begründet seine Rechte und seine Legitimation auf der Grundlage des § 5 in Verbindung mit den §§ 8 III.IV und 15 der Vereinssatzung.
- (2) Der Rat wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Ehrenrat wird auf vier Jahre entsprechend den zuständigen Vorschriften gewählt. Sollte ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt scheiden, so hat der Vorstand eine unabhängige Person in den Rat zu berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss ein neuer Rat gewählt werden, auch wenn die Amtsperiode des Rates noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Stimmberechtigt sind der Obmann und seine Beisitzer. Jeder hat eine Stimme.
- (4) Der Obmann leitet die Vor- und Hauptverhandlung, er prüft die Anträge, erteilt und entzieht das Rederecht. Er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung zu sorgen.

§ 3 Schriftführer

- (1) Bei jeder Sitzung des Ehrenrates ist die Anwesenheit des Schriftführers unabdingbar. Der Schriftführer muss nicht durch die Mitgliederversammlung für den Ehrenrat gewählt werden. Es genügt der Schriftführer des Vorstandes.
- (2) Der Schriftführer protokolliert die Verhandlung und verfasst die Entscheidung des Rates. Er notiert die Anwesenheit der Ratsmitglieder, der Antragsgegner, den Streitgegenstand, den Ablauf der Verhandlung, die Argumentation der Parteien und die Entscheidung des Rates. Die Entscheidung wird nach genannter Form verfasst.

§ 4 Aufgabenbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Satzung weist dem Ehrenrat folgende Aufgaben zu:
- a) Streitigkeiten zu schlichten;
 - b) Satzungs- und Ordnungsverstöße zu ahnden;
 - c) gegen die Satzung oder eine Ordnung verstoßende Anweisungen, Beschlüsse und Anordnungen zu überprüfen.
- (2) Dazu ist erforderlich, dass jede Entscheidung (Beschluss) der Mitgliederversammlung dem Rat durch den Vorstandsvorsitzenden zugänglich gemacht wird. Das gleiche gilt für

Anweisungen. Anweisungen sind Beschlüsse des Vorstandes. Anordnungen der für ihre interne Arbeit sind analog zu behandeln. Bei minderschweren bzw. offensichtlichen Streitigkeiten und Verstößen können der Vorstand oder die zuständige Abteilungsleitung das Sanktionsverfahren durchführen.

(3) Der Obmann muss bei jedem Antrag auf Zukunft prüfen, ob der Ehrenrat zuständig ist. Ist der Rat nicht zuständig, ist der Antrag abzuweisen. Der Antragsteller ist durch den Obmann davon in Kenntnis zu setzen und an das zuständige Organ (Abteilungsleitung /Vorstand/Mitgliederversammlung) zu verweisen. Das gilt nicht, wenn dem Rat das Verfahren vom Vorstand oder den Abteilungsleitungen übertragen wurde. Wird ein minderschwerer Fall vor den Rat gebracht, kann das zuständige Organ das Verfahren auf Anfrage des Rates dem Rat übertragen.

§ 5 Einberufung der Ehrenratsverhandlung

(1) Der Ehrenrat wird durch den Obmann einberufen.

(2) Der Obmann hat jedem Beisitzer, dem Antragsgegner, den Zeugen und dem Schriftführer eine schriftliche Einladung nach der Prüfung der Zuständigkeit und dem Abschluss des Vorverfahrens zu übermitteln.

(3) Die Einladung muss eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin den Beteiligten zugehen. Inhalt der Einladung sind Verhandlungsort, Verhandlungszeit und Verhandlungsgegenstand. Ein Aushang in den Schaukästen ist ebenfalls ist ebenfalls notwendig.

§ 6 Beschluss und Handlungsfähigkeit des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine gewählten Mitglieder anwesend sind.

(2) Handlungsfähig ist der Ehrenrat, wenn neben den Mitgliedern auch der Schriftführer anwesend ist. Sollte eine der Streitparteien nicht anwesend sein, so entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Eine Prozessvertretung ist nicht zulässig. Ausnahme ist die Unfähigkeit des Betroffenen, sich selbst sachgerecht verteidigen zu können. Diese Unfähigkeit muss vom Rat einstimmig vor der Verhandlung festgestellt werden. Minderjährige können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Beim Fernbleiben ohne ausreichenden Grund kann der Ehrenrat ein Verfahren gemäß § 10 einleiten.

(3) Sollte der ordentliche Schriftführer verhindert sein, so kann ein anderes unabhängiges Vereinsmitglied diese Aufgabe übernehmen. Diese Person ist vom Ehrenrat selbst zu bestimmen. Unabhängig ist jedes Mitglied, das keine ehrenamtliche Funktion in den Organen des Vereins bekleidet.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

(1) Diese Ordnung wird durch die Mitglieder als satzungserweiterndes Recht beschlossen. 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Vorschlag auf Erlassen bzw. Änderung dieser Ordnung auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Der Vorschlag zum Erlass bzw. zur Änderung muss entsprechend mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Änderungen dieser Ordnung sind nur zulässig, wenn sie von der Mitgliederversammlung satzungentsprechend vorgenommen werden.

§ 8 Sanktionen, Befugnisse des Rates und Verfahrensgrundsätze

(1) Der Ehrenrat kann gemäß § 15 IV der Vereinssatzung dem fehlbaren Vereinsmitglied

- a) einen Verweis erteilen,
- b) die Disqualifikation vom Spielbetrieb,
- c) ein zeitliches Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- d) eine Geldstrafe
- f) und den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

(2) Im Fall der Organklage oder Anklage eines Organmitgliedes kann der fehlbaren Person die Befähigung ein Vereinsamt zu führen, aberkannt sowie Weisungen an den Vorstand bei unordentlicher Geschäftsführung erteilt werden.

(3) Das zeitliche Verbot und die Disqualifikation dürfen die Dauer von neun Monaten nicht übersteigen.

Die Aberkennung der Befähigung ein Vereinsamt zu führen, ist mindestens für zwei Jahre auszusprechen. Die obere Grenze liegt bei acht Jahren bzw. bei zwei vollen Amtsperioden der Vereinsorgane. Die Geldstrafe ist nur bei Anfall von materiellen Schäden und unter Beachtung der finanziellen Situation des fehlbaren Mitgliedes auszusprechen. Die Höchstgrenze liegt bei 500,00 DM. Minderjährige dürfen mit dieser Strafe nicht beschwert werden. Der Ausschluss ist nur in den Fällen des § 10 III der Vereinssatzung möglich.

(4) Der Ehrenrat kann Beschlüsse, Anweisungen und Anordnungen mit sofortiger Wirkung aufheben.

(5) Strafsanktionen dürfen nur für ein Handeln oder Unterlassen erteilt werden, wenn dessen Folgen einen in der Satzung geregelten Fall erfüllt und zudem auf einem Verschulden des betroffenen Mitgliedes beruht. Verschulden umfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Rat muss diejenige Strafe wählen, die nach Abwägung der Vereinsinteressen und der Belange des Betroffenen, die am wenigsten nachteilige Folgen für das Vereinsmitglied hat.

6) Die Vereinsstrafe muss ferner erforderlich sein, dass heißt, es darf kein milderes Strafmittel geben, um die gleiche Wirkung zu erzielen. Der Ehrenrat muss auf die Gleichheit der Vereinsmitglieder achten, dass heißt, für gleiche Verstöße müssen gleiche Strafen verhängt werden. Ein Vereinsmitglied kann nur einmal für ein Vergehen bestraft werden. Es dürfen nur festgelegte Strafen ausgesprochen werden. Die Rückwirkung ist ausgeschlossen. Bei mehreren fehlbaren Mitgliedern ist jedes Mitglied einzeln zu bestrafen.

(7) Der Ehrenrat entscheidet unter Würdigung und Beachtung aller entscheidungserheblichen Umstände nach freier Überzeugung. Dabei ist der Rat verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und zu entscheiden. Jedes Ratsmitglied muss sich seiner Verantwortung und der Tragweite des Beschlusses bewusst sein. Im Zweifel muss der Rat zugunsten des angeklagten Mitgliedes entscheiden.

(8) Der Rat kann jedes Vereinsmitglied als Zeuge vorladen.

III. Abschnitt: Ehrenratsverfahren

§ 9 Vorverfahren

(1) Allen nachfolgenden Hauptverfahren ist ein schriftliches Vorverfahren voranzugehen. Dabei ist dem Antragsgegner der dem Ehrenrat vorgebrachte Antrag durch den Rat schriftlich binnen einer Woche nach Eingang beim Ehrenrat zuzustellen.

(2) Der Antragsgegner kann sich zu den Vorwürfen innerhalb einer Woche äußern und seinerseits die Tatsachen darstellen sowie Beweismittel vorbringen und Zeugen benennen. Nach Eingang der Rechtfertigungsschrift des Antragsgegners bestimmt der Obmann den Verhandlungstermin. Die Bestimmung erfolgt auch dann, wenn die Stellungnahme unterbleibt oder verspätet zugeht.

(3) Unterlässt der Antragsgegner die Stellungnahme darf er keine Zeugen oder Beweismittel im Verfahren vorbringen. Das gilt nicht, wenn durch das Vorbringen von Zeugen oder Beweismitteln das Verfahren nicht erheblich verzögert oder verlängert würde. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Rates. Das gleiche gilt für verspätete Stellungnahmen, wenn diese keinen ausreichenden Grund haben. Über die Folgen einer Nicht- oder verspäteten Stellungnahme ist der Antragsgegner durch den Obmann mit Zustellung der Anklageschrift zu belehren.

§ 10 Anklage eines Vereinsmitgliedes wegen eines Satzungsverstoßes

(1) In diesem Verfahren kann jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Antragsteller und Antragsgegner sein. Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht prozessfähig, sie unterliegen nicht der Vereinsgerichtsbarkeit. Auch die Vereinsorgane sind beschwerdebefugt. Die Organe werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Der Antrag auf Zusammentreten des Rates ist beim Vorstand oder direkt beim Obmann des Ehrenrates schriftlich niederzulegen. Eine Unterschrift unter dem Antrag ist unablässig. Im Antrag sind neben dem Antragsteller, dem Antraggegner auch der Streitgegenstand oder der Satzungsverstoß aufzuführen, sowie die Zeugen und Beweismittel zu benennen. Der Rat entscheidet in öffentlicher Sitzung über jeden zulässigen Antrag in einer mündlichen Verhandlung.

(3) Nach der Eröffnung durch den Obmann äußert der Antragsteller sein Begehren laut Antrag. Dabei bringt er seine Beweismittel vor. Danach wird dem Antragsgegner die Möglichkeit zur Aussage gegeben. Er kann seinerseits Beweismittel vorbringen. Der Antragsteller kann daraufhin zu den Beweismitteln und der Aussage des Antragsgegners Stellung nehmen. Die Mitglieder des Rates können Fragen bezüglich der Tatsachen, Beweismittel und Tatumstände stellen. Danach werden die Zeugen nach und nach aufgerufen befragt. Gibt es keinen Zeugen, so entscheidet der Rat nach der Anhörung der Streitparteien.

(4) Nach der Anhörung verlässt der gesamte Rat den Verhandlungsraum und entscheidet in einem geschlossenen Raum ohne Beteiligung Dritter über den Streit. Der Schriftführer soll dabei die wesentlichen Argumente der Ratsmitglieder für die Urteilsbegründung aufführen. Nachdem eine Entscheidung gefallen ist, teilt der Obmann den Entschluss des Rates den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mit.

§ 11 Streitschlichtungsverfahren

(1) Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann Antragsteller und Antragsgegner sein. Auch die Vereinsorgane sind verfahrensberechtigt. Die Organe werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.

(2) Gegenstand des Verfahrens sind Streitigkeiten, die im Vereinsleben entstehen und deren Schlichtung vor dem Ehrenrat vorgenommen werden kann. Meinungsverschiedenheiten reichen zur Eröffnung des Verfahrens nicht aus. Der Antragsteller muss deutlich machen, dass zwischen ihm und dem Antragsgegner ein unüberbrückbares Spannungsverhältnis in Bezug auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen, dem Auslegen der Satzung oder den Ordnungen sowie den Anweisungen und Anordnungen besteht.

(3) Die Vorschriften des § 10 über die Form und den Inhalt des Antrages sowie über den Verlauf des Verfahrens gelten entsprechend.

(4) Bei der Entscheidung über die Streitigkeit hat der Rat auf die Interessen der Beteiligten, des Vereins und auf die Ausgleichsfunktion dieses Verfahrens zu achten. Die Beteiligten haben sich dem Spruch des Rates gemäß § 8 III der Vereinssatzung zu unterwerfen.

§ 12 Anklage der Mitgliederversammlung

Verstößt die Mitgliederversammlung gegen die Satzung oder eine Ordnung, oder sie ist eine Streitpartei, und es wird zu ihren Ungunsten entschieden, so kann ihr nur ein Verweis erteilt werden.

§ 13 Anklage des Ehrenrates

(1) Anträge sind an den Vorstand zu richten. Die Anträge müssen der in § 10 geforderten Form entsprechen

(2) Ergeht ein solcher Antrag, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung muss sich das fehlbare Ratsmitglied den Fragen der Vereinsmitglieder stellen. Anschließend ist eine offene Abstimmung zu vollziehen. Dem Mitglied wird das Vertrauen entzogen, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützt.

(3) In diesem Fall scheidet der Rat aus dem Amt und ein neuer Rat muss gewählt werden. Im neuen Rat darf kein Mitglied des alten Ehrenrates sein; es sei denn, nicht der Rat als Organ, sondern nur bestimmte Mitglieder sind Antragsgegner. In diesem Fall gilt die Unwählbarkeit nur für diese Personen. Wird das Vertrauen nicht entzogen, so bleibt der Rat im Amt und der Antrag wird abgewiesen.

(4) Die Mitglieder des abgewählten Rates müssen sich vor dem neuen Rat gemäß § 10 der Ordnung verantworten.

§ 14 Verfahren zur Kontrolle von Beschlüssen, Anweisungen und Anordnungen auf Satzungskonformität

(1) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied im Sinne des § 10 der Ordnung. Die Organe des Vereins und die gewählten Mitglieder dieser Organe sind ebenfalls antragsberechtigt. Antragsgegner können die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Abteilungsleitungen sein.

(2) Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen. Der Antragsteller muss den Satzungsverstoß der betreffenden Norm in seinem Antrag aufzeigen. Eine Gefährdung oder Verletzung der Rechte des Antragstellers muss nicht vorliegen, es reicht aus, dass der Antragsteller Zweifel an der Satzungs- oder Ordnungskonformität hat. Der Rat entscheidet nach Abschluss des

Vorverfahrens; eine mündliche Verhandlung ist entbehrlich, es sei denn, eine Streitpartei besteht durch schriftlichen Antrag auf die öffentliche Verhandlung. Falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, gelten die Durchführungsbestimmungen des § 10 entsprechend.

(3) Der Rat prüft den Antrag und muss den Satzungs- und Ordnungsverstoß einstimmig feststellen. Liegt eine Abweichung der Meinungen vor, so wird der Antrag verworfen. Folgt der Rat der Ansicht des Antragstellers, so ist die betreffende Norm nichtig. Eine Änderung der Norm durch den Rat ist nicht möglich.

§ 15 Zeugen und Beweismittel

- (1) a) Zeuge ist jedes Vereinsmitglied, das zur Streitigkeit oder zum Satzungsverstoß Aussagen machen kann. Der Rat kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei Zeugen zum Termin laden. Der Antrag ist mit dem Hauptantrag bzw. mit der Stellungnahme dem Rat zu zustellen.
- b) Die Zeugen verlassen nach Eröffnung der Verhandlung den Raum und werden dann nacheinander aufgerufen. Jeder erschienene Zeuge ist vor der Vernehmung über seine Rechte und Pflichten über den Obmann zu unterrichten. Rechte in diesem Sinne sind die Verweigerung der Aussage bei einer eventuellen Selbstbelastung oder der Belastung von Verwandten. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Verhandlung zu erscheinen und zur Sache eine Aussage zu machen. Das gilt nicht wenn das Mitglied seine Rechte geltend macht. Dann kann der Zeuge die Geltendmachung schriftlich bis zum Verhandlungstermin oder mündlich in der Verhandlung anzeigen. Der Rat hat das Geltend machen des Verweigerungsrechtes zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. Dabei ist dem Zeugen die Zurückweisung durch den Obmann zur Kenntnis zu bringen. Hierbei genügt die Mündlichkeit. Sollte das Fernbleiben ohne ausreichenden Grund erfolgen, kann der Ehrenrat gegen dieses Mitglied ein Verfahren gemäß § 10 einleiten. Nichtmitglieder sind keine Zeugen. Sie dürfen nicht zur Verhandlung geladen werden. Aussagen von Nichtmitgliedern sind für die Entscheidung des Ehrenrates gegenstandslos.
- c) Der Zeuge ist anzuhalten, dasjenige, was ihm zum betreffenden Gegenstand bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Der Zeuge ist zur wahrheitsgemäßen Wiedergabe des Geschehens verpflichtet. Im Falle einer Falschaussage kann der Ehrenrat eine Anklage gemäß § 10 dieser Ordnung vornehmen. Zur Aufklärung oder zur Vervollständigung der Aussage sind durch den Rat weitere Fragen zu stellen. Auf Verlangen einer der Parteien hat der Obmann ihnen das Fragerecht zu übertragen – sie sind berechtigt, dem Zeugen sachdienliche Fragen zu stellen. Grenze der Befragung ist der Schutz der Persönlichkeit, die Ehre und Würde der Person und die Sachnähe. Hierüber wacht der Obmann. Sachfremde oder Verletzende Fragen sind nicht zuzulassen. Bei Zweifel über die Zulässigkeit der Frage entscheidet der Rat mit Mehrheit. Die Befragung bzw. die nochmalige Befragung ist zum Abschluss des Verfahrens möglich. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

(2) Als Beweismittel können Urkunden durch die Parteien vorgebracht werden. Die Parteien sind zur Herausgabe aller für das Verfahren erheblichen Urkunden verpflichtet. Der Beweis durch Urkunden erfolgt auf Antrag der Parteien oder durch den Rat Urkunden, die von öffentlichen Behörden, einem Vereinsorgan oder eines Mitgliedes eines Vereinsorgans innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, begründen vollen Beweis. Das gleiche gilt bei Urkunden, die Rechtsgeschäfte innerhalb des Vereins oder mit Dritten dokumentieren.

(3) Der Beweis durch Sachverständige ist unzulässig, es sei denn, dessen Aussage wird von beiden Parteien übereinstimmend gefordert und vom Rat als unentbehrlich beurteilt.

(4) Als Beweismittel kann die Parteienvernehmung vorgebracht werden. Der Rat kann durch Vernehmen der Parteien Beweis erheben. Diese Befragung ist bis zum Ende der Verhandlung möglich. Dabei gelten die Vorschriften der Zeugen entsprechend.

(5) Ein nachträgliches Vorbringen von Zeugen oder Urkunden nach Abschluss des Vorverfahrens ist mit Zustimmung des Rates möglich und ein Verzögern der Verhandlung ausgeschlossen ist.

§ 16 Abstimmungsmodus und -verhältnis

(1) In einem geschlossenen Raum, ohne Beteiligung der Streitparteien und der Öffentlichkeit, wird der Fall von den Ratsmitgliedern diskutiert und darüber abgestimmt. Die Diskussion ist offen. Jedes Mitglied hat Rederecht.

(2) Für eine Beschwerde gegen ein Vereinsmitglied ist eine Mehrheit von drei von fünf erforderlich, die absolute Mehrheit. Bei der Beschwerde gegen die Mitglieder von Organen oder die Organe selbst ist die Einstimmigkeit notwendig. Für die Entscheidungen über Streitigkeiten reicht die absolute Mehrheit. Bei Beschwerden gemäß §14 ist die Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Zuerst gibt der Obmann sein Votum ab. Ihm folgen die Beisitzer nach dem Alter, der jüngste beginnt. Der Schriftführer hat die Argumente für die Entscheidung festzuhalten.

§ 17 Form der Entscheidung, Rechtskraft und Information an die Mitgliederversammlung

(1) Die Entscheidung des Ehrenrates erwächst mit Verstreichen der Widerspruchsfrist in Rechtskraft. Die Vollstreckung des Urteils obliegt dem Vorstand. Durch Widerspruch wird die Vollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt. In der Zeit ruht die Mitgliedschaft.

(2) Die schriftliche Entscheidung enthält den Antragsteller, den Antraggegner, die Namen der Ehrenratsmitglieder, den Verhandlungsort, die Verhandlungszeit, den Entscheidungstext, die argumentative Begründung und das Strafmaß, das durch Nennung der Paragraphen der Satzung und der Ordnung erlassen wurde sowie die Rechtsbehelfsbelehrung nach den §§ 19 und 21 dieser Ordnung. Grundsätzlich gilt, dass der Rat die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen muss. Innerhalb der Mitgliederversammlung erfolgt keine Diskussion und Abstimmung über das Urteil, es ergeht nur eine Information. Das Urteil ist von allen Mitgliedern des Rates zu unterzeichnen. Sollten im Falle der einfachen Mitgliedsklage Gegenmeinungen auftreten, so sind die Gründe dafür schriftlich festzuhalten.

(3) Die Entscheidung des Rates muss den Verfahrensbeteiligten sowie dem Vorstand binnen einer Woche schriftlich zugehen. Der Vorstand hat das Urteil nach der Widerspruchsfrist und binnen 3 Monaten nach der Urteilsverkündung zu vollstrecken.

IV: Abschnitt: Sonderbestimmungen

§ 18 Besondere Rechtsfolgen bei Amtsträgern

(1) Wird vom Rat die Vereinsstrafe, die Aberkennung der Befähigung ein Vereinsamt zu führen oder Ausschluss aus dem Verein gegen einen Amtsträger ausgesprochen muss der Ehrenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen lassen. Dieser Mitgliederversammlung trägt der Obmann die Entscheidung des Rates vor. Die Vorschriften des § 17 gelten entsprechend.

(2) Dem Amtsträger wird das Recht zur Rechtfertigung gegeben. Anschließend erfolgt die Vertrauensfrage. Entzieht die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen dem Amtsträger das Vertrauen, so muss in derselben Mitgliederversammlung ein neues Organmitglied nach den entsprechenden Vorschriften gewählt werden.

(3) Gelingt keine Neuwahl, so bleibt das Organmitglied im amt, die Vollstreckung des Urteils des Ehrenrates wird bis zur Abwahl ausgesetzt. Gleiches gilt, wenn die Mitgliederversammlung dem Organmitglied das Vertrauen ausspricht. Aufgehoben wird das Urteil dadurch nicht. Es wird nach der Abwahl vollstreckbar. Eine Aufhebung ist nur nach dem Widerspruchsrecht möglich. Das Mitglied darf nach Ablauf der Amtsperiode nicht wieder gewählt werden; es muss sich der Disziplinarmaßnahme unterwerfen.

(4) Diese Regelungen finden bei den Mitgliedern des Ehrenrates und den Organen Ehrenrat und Mitgliederversammlung keine Anwendung. Für die Abteilungsleitungen sind bei Strafen nach Absatz 1 die Versammlungen der Mitglieder der betreffenden Abteilung zuständig.

§ 19 Widerspruchsrecht

(1) Der Antragsteller sowie der Antragsgegner ist berechtigt, schriftlich Widerspruch gegen das Urteil des Ehrenrates bei der Mitgliederversammlung binnen einer Woche nach Zugang der Urteilsschrift einzulegen. Zur Einhaltung der Frist genügt die fristgerechte Absendung des Widerspruchs. Das Widerspruchsrecht gilt nur für §§ 10 und 18 der Ordnung; in allen anderen Fällen hat sich jedes Mitglied und jedes Vereinsorgan der Entscheidung des Ehrenrates zu unterwerfen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Ehrenrates und der Stellungnahme durch den Antragenden über den Widerspruch. Dabei prüft die Mitgliederversammlung, ob der Rat bei seiner Entscheidung die Verfahrensgrundsätze gemäß § 8 dieser Ordnung außer acht gelassen hat oder das Urteil nicht dem Sachverhalt entspricht. Stellt die Versammlung einen Verstoß gegen § 8 der Ordnung fest, so wird das Urteil aufgehoben und es muss neu verhandelt werden. Wird kein Verstoß festgestellt, so wird das Urteil bestätigt. Die Entscheidung der Versammlung erhält nach einer Woche Rechtskraft. Danach wird das Urteil durch den Vorstand gemäß der Frist vollstreckt. Für die Feststellung des Verstoßes genügt die absolute Mehrheit. Vom Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Widerspruchsträger sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergeht der Widerspruch nicht rechtzeitig, so ist eine Überprüfung des Urteils des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(4) Das Widerspruchsverfahren ist endgültig. Über den entschiedenen Streitgegenstand darf nicht noch einmal entschieden werden. Wird derselbe Gegenstand angetragen, ist er vom Rat wegen Unbegründetheit abzuweisen. Gegen die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nur noch die Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit möglich.

§ 20 Vertagung der Verhandlung

(1) Die Vertagung der Verhandlung ist möglich. Gründe für die Vertagung können die Ablehnung wegen Befangenheit, Fehlen des Schriftführers oder eines Ratsmitgliedes, ein Verfahren, indem mehr als vier Zeugen gehört werden müssen und die Entscheidung über einen Gerichtsstand von grundlegender Bedeutung, sein.

(2) Die Vertagung kann nur der Obmann anordnen. Dabei hat er den neuen Termin bekanntzugeben. Eine erneute Einladung muss nicht ergehen. Es ist nur eine Vertagung möglich.

§ 21 Ordentlicher Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung den Rechtsweg eröffnet. Eine Eröffnung ist nur zulässig, wenn der Ehrenrat über die Streitigkeit verhandelt hat und ein Urteil verfasste sowie ein Widerspruch ergangen ist. In diesem Fall ist der Rechtsweg bei der Abstimmung über den Widerspruch zu eröffnen; dabei ist es unerheblich wie die Mitgliederversammlung über den Widerspruch entscheidet. Wird kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch wird verspätet erhoben, so kann der ordentliche Rechtsweg nicht eröffnet werden.

§ 22 Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Mitglieder des Ehrenrates sind grundsätzlich nicht ablehnbar. Die Besorgnis der Befangenheit kann nur durch den Rat selbst festgestellt werden. Dafür müssen alle Mitglieder, außer dem betreffenden Mitglied, der Auffassung sein, dass das Mitglied befangen sein kann. In diesem Fall ist der Vorstand zu informieren. Dieser hat für diese Streitigkeit eine unabhängige Person zu berufen.

(2) Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Ratsmitgliedes zu rechtfertigen. Beide Parteien können den Antrag auf Feststellung der Befangenheit an den Rat stellen. Das betreffende Ratsmitglied ist ferner auszuschließen, wenn es Angehöriger einer Streitpartei oder ein Angehöriger Mitglied eines Vereinsorgans, welches als Streitpartei auftritt, ist.

§ 23 Kosten

Die Kosten für Einladungen, Porto, Raummiete oder ähnliche Kosten trägt der Verein. Aufwandsentschädigungen für den Ehrenrat und die Verfahrensbeteiligten sind ausgeschlossen. Fahrgeld wird bezahlt.

§ 24 Öffentlichkeit

Zur Öffentlichkeit im Sinne dieser Ordnung gehören alle Vereinsmitglieder. Nur sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Ehrenrates teilzunehmen. Es besteht aber kein Rederecht. Ordnungsträger ist der Obmann.

Diese Rechts- und Verfahrensordnung des Sportvereins Blau – Gelb'21 Goldbeck tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.1999 in Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Des Sportvereins

„BLAU – Gelb´21“ Goldbeck e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Sportvereins Blau – Gelb' 21.
- (2) Sie trifft Entscheidungen über die Wahl anderer Organe, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen, die Anklage anderer Organe und Anträge. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Es gibt ordentliche Mitgliederversammlungen. Eine ordentliche Versammlung findet einmal im Geschäftsjahr, im zweiten Quartal, statt. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (4) Ferner gibt es außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Auf Antrag können 20 von 100 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Der Ehrenrat ist im Falle der Organklage berechtigt, eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen.
- (5) Nur der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 2 Einladung, Einberufung und Anträge

- (1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter der Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Hierfür sind der Aushang in den Schaukästen sowie die Information an die Abteilungsleitungen ausreichend. In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und die Tagesordnung anzugeben.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können die Mitglieder schriftliche Anträge an den Vorstand stellen. Der Vorstand muss dem Antrag entsprechen. Anträge, die mündlich in der Versammlung oder am Tag der Versammlung gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, um auf die Tagesordnung zu kommen. Erhalten sie die Zustimmung, so werden sie auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ausnahme ist die Änderung des Vereinszwecks.

§ 3 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung. An den Versammlungsleiter sind keine Erfordernisse gestellt. Danach werden die stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Darauf folgend wird die Tagesordnung laut Einladung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben. Anschließend werden die eingegangenen schriftlichen Anträge verlesen und auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Abstimmung über die Annahme der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 4 Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung verläuft nach folgendem Verfahren:
 1. Festlegen der Tagesordnung, Begrüßung durch den Vorsitzenden, Grußworte der Gäste; Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder

2. Berichterstattung des Vorstandes (Vorsitzender und Schatzmeister), der Kassenprüfer und des Ehrenrates über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Satzungs- und Ordnungsänderungen und Bestimmung der Beitragsordnung;
5. Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Ehrungen für erfolgreiche und heraushebungswürdige Mitglieder durch den Vorstand;
6. Wahl der Vereinsorgane;
7. Widersprüche gegen Entscheidungen des Ehrenrates, Diskussionen über Vereinsprobleme und Abschlussworte des Vorsitzenden.

(2) Die Verfahren der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in den Nummern 1 und 7 gleich. Das weitere Verfahren ergibt sich aus der Tagesordnung.

§ 5 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Jede Entscheidung der Mitgliederversammlung muss in der Form eines Beschlusses erfolgen. Der Inhalt eines Beschlusses muss klar bestimmt sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ausnahme ist die Vereinsauflösung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Minderjährige besteht kein Stimm- und Wahlrecht.

(2) Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (50% + 1 Stimme der erschienenen Mitglieder). Bei Satzungsänderungen muss eine qualifizierte Mehrheit (75 % der erschienenen Mitglieder) vorliegen.

(3) Bei Organwahlen und Ehrenmitgliedswahlen ist eine absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder ausreichend.

(4) Bei Abstimmungen zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig.

(1) Bei Abstimmungen über die Vereinsauflösung müssen 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mit 4/5 Mehrheit für den Beschluss stimmen.

(2) Jede Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.

(7) Jede Abstimmung ist durch den Versammlungsleiter vorzunehmen. Ausnahme sind die Wahlen der Vereinsorgane.

§ 6 Satzungsänderung

(1) Die Satzung ist nur abänderbar, wenn der Vorschlag zur Satzungsänderung den Vereinsmitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht wurde.

(2) Die Änderung der betreffenden Paragraphen wird den Mitgliedern durch den Versammlungsleiter vorgetragen. Dabei ist eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Regelung durchzuführen. Anfragen in Bezug auf die Änderung sind zulässig und werden vom Vorsitzenden beantwortet.

(3) Danach erfolgt die Abstimmung über die Änderung. Wird sie angenommen, so beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Anmeldung der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht. Bei einer Ablehnung der Änderung bleibt die alte Satzung in Kraft. Die Anmeldung muss sofort erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge fest. Hierfür ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung muss in jeder ordentlichen Sitzung über die Beiträge befinden.

(4) In der Beitragsordnung sind neben den Beiträgen auch noch die Zahlungsmodalitäten und die Ermäßigungen zu regeln.

§ 8 Wahl der Vereinsorgane

(1) Für die Wahlen ist ein Wahlleiter durch den alten Vorstand zu bestimmen. Es gibt keine Erfordernisse an diese Person. Für die Wahl können personelle Vorschläge seitens der Mitglieder gemacht werden. Diese Vorschläge müssen bis zum Vortag der Versammlung beim Vorstand eingehen. Für verspätete Vorschläge gilt das Verfahren wie für verspätete Anträge. Gibt es mehrere Vorschläge für ein Amt, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen, wer als Kandidat auf die Wahlliste kommt, den es kann nur ein Kandidat pro Amt auf die Liste. Erforderlich ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhält keiner diese Mehrheit, so erfolgt eine weitere Abstimmung. Gewonnen hat der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Kandidaten werden auf eine Wahlliste gesetzt. Eine Aufstellung der Kandidaten ist nur mit dessen Zustimmung und Wahlannahmehbereitschaft gültig. Jedes anwesende Mitglied hat nun das Recht Fragen an die Kandidaten zu stellen. Danach erfolgt die Wahl der einzelnen Kandidaten. Erst wird der Vorsitzende gewählt. Ihm folgen Stellvertreter und der Schatzmeister. Danach werden die anderen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, muss ein anderer zum Kandidaten bestimmt werden. Sind alle Vorstandsmitglieder gewählt, so ist eine endgültige Abstimmung über den Gesamtvorstand notwendig. Damit wird der neue Vorstand bestätigt und der alte Vorstand entlassen.

Über die Wahl ist ein Auszug aus dem Protokollbuch anzufertigen und mit der Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers zu versehen. Nach erfolgter Wahl beauftragt die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand mit der Anmeldung auf Eintragung des Vorstandes beim zuständigen Amtsgericht. Die Anmeldung muss sofort erfolgen.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den Regeln des Absatzes 1.

(3) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt nach den Regeln des Absatzes 1.

§ 9 Änderung des Zwecks des Vereins.

(1) Die Änderung des Zwecks des Vereins ist ein Antrag, der an die Mitgliederversammlung zu stellen ist. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur in einer außerordentlichen, eigens zu dieser Abstimmung einzuberufenden Mitgliederversammlung zulässig. Für die Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Tagungsstermin bekannt gegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist Schriftlich zu informieren.

(3) Nicht erscheinende Mitglieder müssen dem Beschluss schriftlich binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung zustimmen. Das schriftliche Votum ist beim Vorstand einzureichen.

(4) In der Mitgliederversammlung wird über den Antrag beraten, anschließend darüber abgestimmt.

(5) Entscheiden die Mitglieder zugunsten der Änderung, so beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Anmeldung zur Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Vereinsauflösung kann nur auf Antrag erfolgen.

(2) Zur Vereinsauflösung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck notwendig. 75% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder müssen anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht ausreichend.

(3) Wird das Plenum nicht erreicht, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals durchzuführen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung wird über den Antrag beraten und anschließend darüber abgestimmt.

(5) Folgt die Versammlung dem Antrag, so beauftragt sie den Vorstand, die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht eintragen zu lassen. Die Anmeldung zur Eintragung muss sofort erfolgen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied stellen. Auch Vereinsorgane können entsprechende Anträge stellen. Anträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. Jeder Antrag ist zulässig, wenn er nicht gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt.

(2) Anträge können jeden Bereich des Vereinslebens zum Inhalt haben.

(3) Anträge, die die Anklage eines Organs zum Inhalt haben, sind an den Ehrenrat zu stellen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

§ 12 Beschwerden über Disziplinarmaßnahmen/Rechtswegeeröffnung

(1) Beschwerden über Disziplinarmaßnahmen sind Rechtsbehelfe. Die Beschwerde wird vom betroffenen Mitglied vorgetragen. Hierbei sind die Bedingungen des Widerspruchsrechts innerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung zu beachten.

(2) In jedem Fall ist der ordentliche Rechtsweg nach dem Durchlaufen des Widerspruchsverfahrens zu eröffnen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann sehr verdienstvolle und fördernde Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins machen. Dazu ist ein Antrag nötig. Nur Vereinsmitglieder können Ehrenmitglieder werden.

§ 14 Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Kassenprüfer entlastet. Dazu ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Mit der Entlastung erlöschen alle Regressansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand. Sie gehen bei der Entlastung auf die Kassenprüfer im Rahmen des § 3 III der Vereinssatzung über.

(2) Erfolgt der Vorschlag auf Entlastung nicht, so ist der Grund dafür zu nennen. Der Vorstand muss sein rechtmäßiges Verhalten beweisen. Kann er das, so ist es die Pflicht der Kassenprüfer den Vorschlag auf Entlastung zu erteilen.

(3) Sollte die Mitgliederversammlung die Entlastung nicht aussprechen, so muss der Vorstand seiner Auskunft- und Rechenschaftspflicht nachkommen. Kann er eine ordentliche Geschäftsführung nachweisen, so ist ihm in einer zweiten Abstimmung die Entlastung zu erteilen.

(4) Die Erteilung der Entlastung kann auch bei einer nicht ordentlichen Geschäftsführung erfolgen. Machen dabei die Kassenprüfer den Vorschlag zur Entlastung, so gehen die Regressansprüche auf sie über. Machen sie keinen Vorschlag auf Entlastung und die Mitgliederversammlung erteilt die Entlastung trotzdem, so ist die Haftung der Kassenprüfer des und des Vorstandes ausgeschlossen.

(5) Die Haftung der Kassenprüfer erstreckt sich nur auf die vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Vereins.

§ 15 Versammlungen zwecks Organklage

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwecks Organklage verlaufen nach den Zuständigen Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Versammlungsprotokoll

(1) Über die gesamte Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen. Dieses Protokoll ist in einem Protokollbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen festzuhalten. Für Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen sind Auszüge aus dem Protokollbuch anzufertigen.

(2) Im Protokoll sind der Ort, die Zeit, die Tagesordnung, Anträge, Diskussionsbeiträge, Abstimmungen und Wahlen festzuhalten. Besondere Wichtigkeit hat die Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie die Abstimmungsverhältnisse der einzelnen Abstimmungen.

(3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(4) Das Versammlungsprotokoll ist für mindestens elf Jahre aufzubewahren.

§ 17 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung muss durch die Mitgliederversammlung als Beschluss angenommen werden. Sie wird vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Danach können Fragen an den Vorsitzenden gestellt werden. Anschließend erfolgt die Abstimmung, die absolute Mehrheit ist ausreichend.

(2) Die Geschäftsordnung ist für unbestimmte Zeit gültig, und ist jederzeit mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung abänderbar.

(3) Die Geschäftsordnung ergänzt die Vereinssatzung. Regelungen der Geschäftsordnung, die gegen die Satzung oder satzungsgleiches Recht verstoßen, sind nicht anzuwenden.

§ 18 Hausrecht, Unterbrechung

(1) Das Hausrecht vor, während und nach der Mitgliederversammlung übt der Versammlungsleiter aus. Der Versammlungsleiter verleiht und entzieht das Rederecht. Er sorgt für den satzungsgemäßen Ablauf der Versammlung und kann auch Hausverbote aussprechen.

(2) Eine Unterbrechung oder Verschiebung der Versammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Bei einer Verschiebung muss eine erneute Einladung erfolgen.

§ 19 Misstrauensvotum gegenüber einem Vereinsorgan

(1) Dem Vorstand kann während der Amtszeit das Vertrauen von der Mitgliederversammlung entzogen werden. Dafür muss ein Antrag an die Versammlung gestellt werden. Für die Abwahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Wenn dem Vorstand das Vertrauen entzogen wurde, muss ein neuer Vorstand nach den Regeln des § 8 Absatz 1 dieser Ordnung bestimmt werden. Gelingt es bei der Wahl nicht, einen neuen Vorstand zu bestimmen, so bleibt der alte Vorstand im Amt. Das Misstrauensvotum ist damit gescheitert.

Wird die Bestellung des alten Vorstandes mit der Begründung der groben Pflichtverletzung widerrufen, so wird der Widerruf auch dann wirksam, wenn kein neuer Vorstand bestimmt wurde. In diesem Fall ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Wird dadurch kein neuer Vorstand bestimmt, ist die Abstimmung binnen eines Monats noch einmal durchzuführen.

(2) Für die Kassenprüfer gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Für den Ehrenrat gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.1998 in Kraft. Bezug nehmende Paragraphen auf die Sitzung, wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04. 1999 geändert.

Geschäftsordnung des Vorstandes

Des Sportvereins

„Blau – Gelb’21“ Goldbeck e.V.

In Ergänzung der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Vertretungsrecht, Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand (im weiteren als Vorstand bezeichnet) besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Den erweiterten Vorstand bilden der Jugend-, der sportliche Organisator, der Verantwortliche für Sponsoring und Werbung und der Schriftführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt grundsätzlich den Verein allein. Er kann aber vom Stellvertreter und den Schatzmeister zusammen vertreten werden.

(3) Unterschriftsberechtigt bei externen Angelegenheiten sind nur der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands mit eigenem Aufgabenbereich sind nur für interne Vereinsangelegenheiten, bezogen auf ihr Aufgabenfeld, weisungs- und vertretungsberechtigt.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes ist die geschäftliche und sportliche Leitung und Führung des Vereins. Ansonsten sind die Aufgaben des Vorstandes nicht endlich bestimmt. Die Zuständigkeit des Vorstandes umfasst alle Belange, die ihm ausdrücklich sowie die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Einladung, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Neben den Vorstand sind die Kassenprüfer berechtigt beratend teilzunehmen. Der Vorstand kann auch Berater im Vorstand mitwirken lassen. Im Bedarfsfalle können auf Einladung des Vorsitzenden die Mitglieder anderer Vereinsorgane beratend teilnehmen.

(3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich und unter der Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens drei Tagen durch Aushang in den Schaukästen. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.

(5) Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beigelegt werden. Bei der Festsetzung der mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

(6)

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

(2) Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder einem Berater übertragen.

§ 4 Anträge, Berichte, Auskunftspflicht

(1) Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

(2) Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereich zum Gegenstand der Sitzungen zu machen. Dabei genügt die mündliche Form.

(3) Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen, in der Regel eine Woche, in jeder Sitzung Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

(4) Der Vorstand selbst ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über Daten, Mitteilungen oder sonstige Fakten, die innerhalb des Vorstandes zur Sprache kommen und vom Vorsitzenden als vertraulich eingestuft werden, hat jede teilnehmende Person Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere dürfen diese Sitzungsgegenstände nicht in den Abteilungen beraten oder in die Öffentlichkeit getragen werden.

(5) Der Vorstand hat im Zuge der Rechenschaftspflicht einen Bericht bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5 Stimmberechtigung und Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Die beratenden Personen haben keine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(3) Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mehrere Aufgabenbereiche wahr oder es kommt zu einem Kombinationsamt kommt dem Mitglied bei der Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

(4) Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.

§ 6 Protokollbuch

(1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches nach der Sitzung vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten; dabei sind Beschlüsse besonders hervorzuheben.

II. Abschnitt: Inhalt und Verfahren der Vorstandsarbeit

§ 7 Geschäftsführung, persönliche Amtsführung, Sorgfalts- und Treuepflicht

- (1) Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mit der Bestellung zum Vorstand Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die ihm übertragenen Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Es darf die Ausführung der ihm übertragenen Rechte nicht einem Dritten übertragen. Das gleiche gilt für den Vorstand als Organ.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet zum Wohle des Vereins zu arbeiten. Jedes Vorstandsmitglied besitzt ihm gegenüber eine Sorgfalts- und Treuepflicht. Im Zuge dessen sind die Vorstandsmitglieder, insbesondere die des geschäftsführenden Vorstandes, haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter anzuwenden und über alle ihnen durch die Tätigkeiten im Vorstand bekanntgewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Gebundenheit an Weisungen

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach Weisungen – Beschlüssen – der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (2) Der Vorstand hat ebenfalls nach den Weisungen des Ehrenrates zu verfahren. Diese dürfen aber nur im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Ehrenrat stehen.
- (3) Von den erteilten Weisungen darf der Vorstand nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber auch bei Kenntnis der Sachlage die Abweichungen billigen würde. Von der Abweichung hat er dem zuständigen Vereinsorgan Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 9 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorsitzende legt die Schwerpunkte der Vorstandsarbeit fest. Dabei kann er Aufgaben innerhalb des Vorstandes verteilen. Vorstandsmitglieder leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Der Vorsitzende hat aber das Recht, in diese Bereiche einzugreifen, wenn die Interessen des Vereins dies notwendig machen.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden intern in allen Angelegenheiten. Der Stellvertreter ist aber nur zur Vertretung berufen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Extern ist der Stellvertreter nur zusammen mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Das Amt kann an ein anderes Amt, außer dem Amt des Schatzmeisters und des Vorsitzenden, im Vorstand gebunden sein.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zu diesem Zweck kann er Anweisungen an die Abteilungsleiter

geben. Bei der Kassenprüfung hat er alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister ist zusammen mit dem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

(4) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche im Verein zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie treiben. Er hat auf eine gesunde körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen zu achten.

(5) Der sportliche Organisator ist Bindeglied zwischen Vorstand und den Abteilungen. Er ist dafür verantwortlich, dass Anweisungen befolgt werden sowie dafür, dass die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände eingehalten werden. Ferner übernimmt er Sonderaufgaben des Vorstandes.

(6) Der Verantwortliche für Sponsoring hat die Aufgabe, sich um zusätzliche Beihilfen aus der Privatwirtschaft für den Verein zu bemühen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Versammlungen des Vereins.

(7) Alle Entscheidungen, die nicht im Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder liegen, sind in Form von Beschlüssen bzw. Anweisungen durch Mehrheitsentscheidung des Gesamtvorstandes zu fassen.

III. Abschnitt: Geschäftsführung und Verwaltung

§ 10 Vermögensverwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt und leitet den Verein in den Grenzen der ihm auferlegten Weisungen eigenverantwortlich. Er hat seine Tätigkeit und Geschäftsführung dem Verein zu verantworten; er ist daher für schuldhaftes Handeln dem Verein haftbar. Die Geschäftsführung des Vereins und des Vorstandes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Geschäftsführungspflicht des Vorstandes verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Insbesondere muss für die Erhaltung des Vereinsvermögens und rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten Sorge getragen werden. Dabei kommt dem Schatzmeister die Hauptaufgabe zu.

(3) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Das Vermögen des Vereins kann für Geräte, Mittel, Bekleidung oder ähnliches verwandt werden. Der Vorstand hat dabei auf eine gleichmäßige Verteilung der Mittel zu achten. Das Vermögen kann für bauliche Maßnahmen oder andere größere satzungsgemäße Ausgaben angespart werden.

(4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Geschäfte mit sich in eigenem Namen abschließen.

§ 11 Weisungen bezüglich der Geschäftsführung

(1) Die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates können insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes, somit des Vereins betreffen. Hält der Vorstand sich an die Weisungen und es kommt zur Schädigung des Vereins, sind Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand ausgeschlossen. Es sei denn, die mit der Weisung verbundenen Handlungen verstoßen gegen die gesetzliche Ordnung. Dann muss sich der Vorstand nicht an die Weisung halten.

(2) Jede finanzielle Disposition im Verein mit Vereinsvermögen hat der geschäftsführende Vorstand allein zu treffen. Ausnahmen sind Weisungen und Ausgaben über 1276,- Euro wenn sie für ein Ausrüstungsgegenstand, Bekleidung o.ä. verwandt werden sollen. Bei höheren Beträgen, insbesondere Bauvorhaben ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 12 Kassenaufzeichnungen und steuerliche Aufzeichnungspflicht

(1) Einnahmen und Ausgaben sind durch den geschäftsführenden Vorstand geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen. Die Zusammenstellung, somit die Aufzeichnung der Geldbewegungen gehört zur Geschäftsführungspflicht des Vorstands. Dabei hat der geschäftsführende Vorstand eine schriftliche Aufzeichnung der nachzuweisenden Geldbewegungen in übersichtlicher Gliederung vorzunehmen. Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Vereinskasse verglichen werden kann. Den geschäftsführenden Vorstand trifft dahingehend die Verpflichtung zur Rechenschaft der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gegenüber. Die Aufzeichnung hat nach Geschäftsjahren zu erfolgen. Belege zu Aufzeichnungen sind gesondert zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 140 AO zur Aufzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben verpflichtet. Diese sind in den entsprechenden Abständen wegen des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und somit seiner Steuerbegünstigung beim Finanzamt nachzuweisen.

§ 13 Vergütung der Arbeit

(1) Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz. Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahmen der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, auf Weisung der Mitgliederversammlung oder des Ehrenrates oder als notwendige Folge seiner Geschäftsführung erbringt. Dazu zählen alle Auslagen, insbesondere Reisen, Post- und Telefonspesen, sowie zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten.

(2) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, soweit sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der Vorstandstätigkeit erforderlich waren und sich im angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen sind zu belegen und im Streitfall nachzuweisen.

(3) Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vorstandes ausübt, kann hierfür eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

(4) Vergütung sind alle Leistungen für Tätigkeiten des Vorstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie als Entgelt offen erbracht werden. Unter Vergütung fallen so Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen. o.ä.

(5) Vorschüsse für die zur Ausführung des Amtes erforderlichen Aufwendungen hat der Verein dem Vorstand auf Verlangen zu leisten.

§ 14 Herausgabepflicht mit Beendigung des Amtes

Spätestens bei Beendigung seines Amtes hat der Vorstand dem Verein alles, was er zur Amtsführung erhalten und erlangt hat, herauszugeben. Herauszugeben sind insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, sonstige Aufzeichnungen, Berichte und Protokolle.

§ 15 Verfahren gemäß der RVO

(1) Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) verpflichtet den Vorstand zur Mitarbeit bei der Durchführung der Verhandlungen vor dem Ehrenrat.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 4 II RVO die Pflicht, seine Beschlüsse, seine Anweisungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Ehrenrat zu zuleiten. Er hat die Abteilungsleitungen anzuhalten, dass auch diese ihre Anforderungen dem Ehrenrat zugänglich machen.

Der Vorstand hat Anträge auf das Zusammentreten des Ehrenrates an diesen gemäß §§ 4 III, 10 RVO weiterzuleiten.

(3) Der Vorstand als Organ und seine Mitglieder haben das Recht, als Antragender ein Verfahren anzustrengen. Ist der Vorstand Verfahrensbeteiligter, so vertritt ihn der Vorsitzende im Verfahren. Im Falle einer Anklage des Ehrenrates gemäß § 13 RVO hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt im Falle des § 18 RVO.

(4) Der Vorstand hat die Entscheidung des Ehrenrates gemäß § 17 I RVO fristgemäß zu vollstrecken. Der Vorstand hat im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes gemäß § 2 II RVO oder bei der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 22 I RVO ein unabhängiges Vereinsmitglied in den Ehrenrat zu berufen.

§ 16 Anweisungen

(1) Beschlüsse, insbesondere die die vom Vorstand in Bezug auf die interne Arbeit der Abteilungen erfolgen, sind in Form von Anweisungen zu fassen.

(2) Diese Anweisungen haben Vorrang vor den Anordnungen der Abteilungsleitungen.

(3) Die Anweisungen müssen schriftlich erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann, bezogen auf sein Amt, Anweisungen aussprechen. Diese sind vom Vorsitzenden zu bestätigen. Inhalte von Anweisungen können organisatorischer, satzungs- und ordnungsschützender Art sein. Die Anweisungen sind immer zu begründen.

(4) Der Vorstand hat ein Kontrollrecht über die Mitglieder. Die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen kann durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Zwangsmaßnahmen gegenüber fehlbaren Mitgliedern können nur durch Verweis und Disqualifizierung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Vorstand kann das Verfahren dem Ehrenrat übertragen.

(5) Der Vorstand hat bei seinem Handeln auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten, dabei muss er die absolute Gleichberechtigung aller Mitglieder wahren, er hat stets verhältnismäßig zu handeln.

§ 17 Amtsniederlegung und Ausscheiden

(1) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so übt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus. Das ausscheidende Mitglied ist nicht verpflichtet, einen Ausscheidungsgrund anzugeben. Ferner kann die Amtsniederlegung zu jeder Zeit erfolgen. Sie muss aber dem Vorsitzenden angezeigt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt, so ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied in das Amt zu wählen. Die Amtsniederlegung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 18 Geschäftsordnung und Unkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wird dem Vorstand vom Vorsitzenden vorgeschlagen und als Beschluss angenommen. Sie ist jederzeit abänderbar. Die Ordnung darf nicht gegen die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen. In diesem Falle wären die verstoßenen Ordnungsbestimmungen nicht anwendbar.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend gemäß § 16 I der Vereinssatzung für die Arbeit der Abteilungsleitungen; dabei finden die Vorschriften über die Geschäftsführung keine Anwendung

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.